



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprun-Platz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Mayer

Durchwahl:

Telefon 0361 573511-172

Telefax 0361 573511-111

Helmut.Mayer@

tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Aufnahme von syrischen Flüchtlingen durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten**

**hier: Keine weitere Verpflichtungserklärung notwendig zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, wenn ursprüngliche Verpflichtungserklärung erloschen ist**

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

21.R1-12574/2018

Erfurt,

12. März 2018

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Nach der Thüringer Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 10. September 2013 zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wurde die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung auf fünf Jahre (s. § 68 Abs. 1 AufenthG) bzw. bei Altfälle, in denen die Verpflichtungserklärung vor dem 6. August 2016 abgegeben worden ist, auf drei Jahre ab Einreise des Ausländers beschränkt (s. § 68a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG auf Grundlage der Aufnahmeanordnung wird grundsätzlich zunächst für zwei Jahre erteilt und gegebenenfalls zunächst für weitere zwei Jahre verlängert, soweit die allgemeinen Voraussetzungen der Aufnahmeanordnung weiter vorliegen.

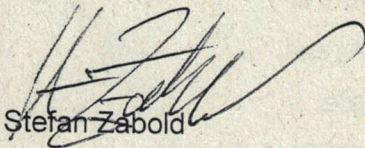
Abweichend von der Ersterteilung ist die Aufenthaltserlaubnis auch zu verlängern, wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert werden kann und die für die Einreise und Ersterteilung ursprünglich abgegebene Verpflichtungserklärung aufgrund der mit dem Integrationsgesetz zum

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Str. 5  
99096 Erfurt

6. August 2016 neu gefassten §§ 68 und 68a AufenthG abgelaufen ist. In diesen Fällen ist keine neue Verpflichtungserklärung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Verpflichtungserklärung aufgrund der Regelungen in §§ 68 bzw. 68a AufenthG zwar noch einige Monate gültig ist, jedoch nicht die vollen zwei Jahre, für die die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG verlängert werden soll. In den genannten Fallkonstellationen ist allerdings die verlängerte Aufenthaltserlaubnis weiterhin mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Thüringen zu versehen, soweit und solange keine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag



Stefan Zabold